

Rat	19.03.2015
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	137/2015-2
-------------	------------

Stand	11.02.2015
-------	------------

**Betreff Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2015**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 in einem Volumen von 8.055.552,79 EUR,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 in einem Volumen von 100.000,00 EUR,
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 in einem Volumen von 2.895.305,27 EUR.

**Sachverhalt**

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Der Bürgermeister empfiehlt, die Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 wie folgt zu regeln:

1. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen

Für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 gilt, dass die 2014 nicht in Anspruch genommenen investiven Auszahlungsermächtigungen übertragen werden können, um bereits begonnene Investitionsmaßnahmen zu beenden. Eine Übertragung ist insoweit möglich, als dass der Gesamtbedarf der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, nicht überschritten wird (2014: 12.813.598 EUR).

Das Volumen der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen beträgt insgesamt 8.055.552,79 EUR. Die Übertragungen erhöhen die investiven Auszahlungsansätze der entsprechenden Projektbudgets in 2015 und werden im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen.

Die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen erfolgt durch spezielle und allgemeine Deckungsmittel sowie durch eine Kreditfinanzierung im Rahmen der Kreditgenehmigung 2014.

2. Übertragung von Aufwandsermächtigungen

Aufwandsermächtigungen werden in Höhe von 100.000 EUR übertragen. Die Übertragung erhöht die Aufwandsermächtigung 2015 in der entsprechenden Produktgruppe. Der Ausweis erfolgt im fortgeschriebenen Ansatz. Hinsichtlich der gleichzeitig erforderlichen Übertragung der erforderlichen Auszahlungsermächtigung wird auf Ziffer 3 verwiesen.

### 3. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Für die im Haushaltsjahr 2014 gebildeten (zahlungswirksamen) Rückstellungen, werden die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in die Haushaltsjahre 2015ff. übertragen.

Diese Auszahlungsermächtigungsübertragungen erstrecken sich auf künftige Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 2.895.305,27 EUR (Instandhaltungsrückstellungen 2.086.470,07 EUR, Sonstige Rückstellungen 708.835,20 EUR).

Darüber hinaus wird die mit der unter Ziffer 2 übertragenen Aufwandsermächtigung verbundene Auszahlungsermächtigung übertragen.

Die Finanzierung ist durch konsumtive Einzahlungen bzw. durch Liquiditätskreditaufnahme sichergestellt.

Der Vorlage ist eine Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO beigelegt.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Gemäß Sachverhaltsdarstellung.

#### **Anlagen zum Sachverhalt**

Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2014-2015